



Jugendordnung vom 21.02.1981

Präambel

Die Jugendordnung des TSV Glinde soll der Rahmen für eine demokratische Jugendarbeit sein, durch die der Vereinsjugend ermöglicht wird, ihre Interessen zu vertreten. Dabei handelt es sich vor allem um die allgemeinen Belange der Jugendlichen, die durch die speziellen sportlichen Ziele der Fachabteilungen nicht abgedeckt werden.

Inhalt

A. Allgemein

- § I. Mitgliedschaft
- § II. Ziele

B. Organisation

- § III. Führung und Verwaltung
- § IV. Organe
- § V. Jugendvollversammlung
- § VI. Jugendausschuss
- § VII. Erweiterter Jugendausschuss
- § VIII. Inkrafttretung

§ I. Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des TSV Glinde. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ II. Ziele

Um der Vereinsjugend zu ermöglichen, ihre Freizeit in zeitgemäßen Gemeinschaften zu gestalten, streben wir folgende Ziele an:

- Gleichberechtigung aller während des Sports zu verwirklichen
- Kommunikationsmöglichkeiten zu schaffen (d.h. Kontakte aufzunehmen und zu pflegen)
- Zu solidarischem Handeln beizutragen & d.h. sich füreinander einzusetzen)
- Kritikfähigkeit im aufbauenden Sinne ausüben zu können
- Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein zu fördern
- Regeln und Beschlüsse zum Wohle der Gemeinschaft anzuerkennen
- Fähigkeit, bestimmte demokratische Entscheidungen zu akzeptieren
- Toleranz gegenüber anders Denkende und Minderheiten zu üben
- Auftretende Konflikte zu erkennen und sie zu lösen
- Kreativität und Vielseitigkeit zu fördern, neue Handlungsmöglichkeiten zu finden, eigenschöpferische Fähigkeiten zu entwickeln
- Zu selbstbestimmter lebenslanger Freizeitgestaltung durch Sport anzuregen
- Unangemessenen Leistungszwang im Sport zu verhindern, dabei aber Talente und Neigungen zu fördern

Um diese Ziele vermitteln zu können, sollten sich alle Betreuer ständig weiterbilden.

§ III. Führung und Verwaltung

Die Vereinsjugend organisiert sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und Abteilungsordnung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Jugendordnung.

§ IV. Organe

Die Organe der Vereinsjugend des TSV sind:

1. Jugendvollversammlung (JV)
2. Jugendausschuss (JAS)
3. Erweiterter Jugendausschuss (EJAS)

§ V. Jugendvollversammlung

Von den Organen der Vereinsjugend ist die JV das oberste. Sie tritt im letzten Quartal des Jahres zusammen und ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, d.h. unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Vereinszeitung. Anträge zu JV sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim JAS einzureichen. Über sie ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der JV abzustimmen. Änderungen der Jugendordnung sind mit Zweidrittel-Mehrheit zu beschließen.

Die Aufgaben der JV sind insbesondere:

1. Die Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten
2. Die Genehmigung der im Erweiterten Jugendausschuss (EJAS) erarbeiteten Richtlinien für die Tätigkeit im JAS
3. Entgegennahme der Berichte des JAS
4. Wahl des ersten Jugendwartes sowie der Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, Jugendfortbildung, Wochenend- und Freizeitgestaltung, in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl
5. Wahl des zweiten Jugendwartes sowie der Referenten für Finanzen, Feiern und außersportlichen Veranstaltungen und sportliche Freizeit in den anderen Jahren
6. Die Beschlussfassung über Anträge

Alle Kinder und Jugendliche von 12 bis 25 Jahren dürfen wählen. Gewählt werden dürfen alle Mitglieder des TSV ab vollendetem 14. Lebensjahr. Tagungsleiter der Jugendvollversammlung ist der Jugendwart bzw. sein Stellvertreter.

§ VI. Jugendausschuss

Den Jugendausschuss bilden:

1. Der 1. und 2. Jugendwart
2. 6 Referenten für verschiedene Fachgebiete, d.h. Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Jugendfortbildung, Wochenend- und Freizeitgestaltung (Feriengestaltung), Feiern und außerordentliche Veranstaltungen, sportliche Freizeitarbeit
3. ein Abteilungsjugendwartsvertreter

Der 1. Jugendwart hat folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Jugendinteressen im Vorstand, den Abteilungsleitungen, der Öffentlichkeit sowie der sportjugend schleswig-holstein (sjsh)
2. Einberufung der JV und des JAS und Leitung des JAS
3. Koordination der einzelnen Referate

4. in dringenden und wichtigen Fällen kann der Jugendwart, sofern der Jugendausschuss nicht kurzfristig zusammengerufen werden kann, vorläufig Regelungen treffen, die bei der nächsten Jugendausschusssitzung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Der 2. Jugendwart hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung des 1. Jugendwartes
2. Vertretung der Jugendinteressen gemeinsam mit dem 1. Jugendwart

Der 1. Jugendwart bzw. sein Vertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand des TSV. Die Referenten haben in ihren Fachgebieten aktiv zu wirken und sie im JAS zu vertreten

Der Abteilungsjugendwartsvertreter vertritt die Interessen der Abteilungsjugendwarte im JAS. Bei Bedarf hat der JAS das Recht, zeitlich begrenzte Ausschüsse einzusetzen. Der JAS tagt mindestens alle 2 Monate. Der JAS gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der JV genehmigt werden muss.

§ VII. Erweiterter Jugendausschuss

Im EJAS sitzen der JAS sowie die Jugendwarte der Abteilungen. Der EJAS wird mindestens einmal im Jahr von dem JAS einberufen, mit folgenden Zielen:

1. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im TSV
2. Kontaktpflege
3. Informationsaustausch
4. Problemabsprache

Die Abteilungsjugendwarte wählen einmal im Jahr einen Abteilungsjugendwartsvertreter auf der Sitzung des EJAS, der im JAS stimmberechtigt ist. Bei Abwesenheit bestimmen die Abteilungsjugendwarte einen Vertreter.

§ VIII.

Die Jugendordnung tritt am 21.02. 1981 in Kraft.